

Lars Mülli
Leiter Gesamtprojekt



Michael Binz
Sekretär Gesamtprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, dass Sie sich für unsere zweite Ausgabe von «FOKUS BSV 2026» interessieren. Es ist uns ein Anliegen, Sie über das Projekt Brandschutzvorschriften 2026, kurz BSV 2026, auf dem Laufenden zu halten. Wir möchten Sie zeitnah und transparent über Inhalt und Prozesse informieren.

Mit dem neuen Regelwerk wird der Brandschutz der Zukunft in der Schweiz festgelegt werden. Daher wird diesem Projekt bereits zum jetzigen Zeitpunkt beachtliche Aufmerksamkeit geschenkt, beispielsweise von Bauherren, Investoren, Planenden, Bauschaffenden oder Betreibern von Gebäuden.

Der mit dem IOTH-Beschluss vom 17. September 2020 abgeschlossene Stakeholderprozess führte zu zentralen Grundlagen für die weiteren Arbeiten des Revisionsprozesses: Die künftigen Brandschutzvorschriften gelten wie bis anhin für Neubauten, Umbauten/Sanierungen sowie bestehende Bauten. Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, wird für bestehende Bauten ein differenzierter Ansatz verwendet. Zudem konnte man sich auf Grundsätze zu den Schutzziele und den Zahlenwerten sowie Grenzkosten und Risiko-Grenzwert zur Festlegung des minimalen Sicherheitsniveaus einigen.

In den nächsten Monaten wird das Projektteam das Risikomodel fertig stellen und einen Fachglossar in d/f/i erarbeiten. Zudem wird die Berner Fachhochschule im Auftrag der VKF eine «Kundenumfrage» durchführen. Angesprochen werden Brandschutzbehörden, Anspruchsgruppen und alle interessierten Personen. Anregungen und Ideen zur Umfrage, sollten so zeitnah wie möglich eingereicht werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen der 2. Ausgabe von Fokus BSV 2026.

Stand der Arbeiten

Im September 2018 hat der Revisionsprozess der Brandschutzvorschriften mit dem Auftrag der Erarbeitung einer neuen Brandschutzvorschriftengeneration für die Schweiz offiziell begonnen. Es konnte ein Projektteam gefunden werden, welches sich aus drei Fachpersonen aus den Themengebieten Brandschutz, Risiko und Baurecht zusammensetzt, zudem wird mit der Berner Fachhochschule zusammengearbeitet.

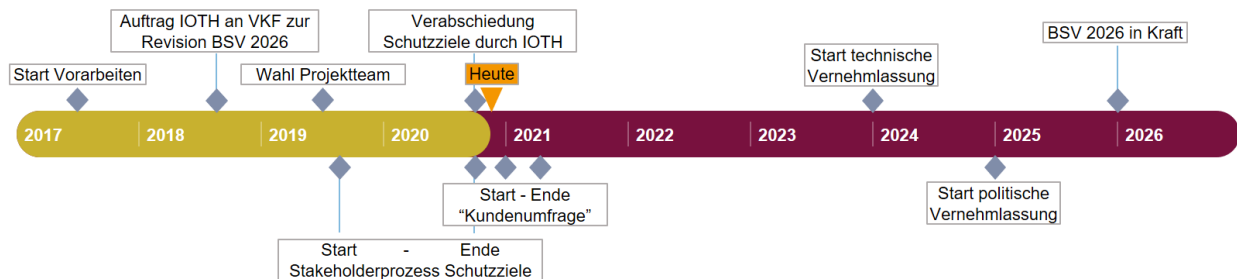


Abbildung 1

Ebenfalls aufgesetzt und schon gut gefüllt ist der von der VKF aufgebaute Expertenpool, auf welchen das dreiköpfige Projektteam für die Detailarbeit zurückgreifen wird. Auf weitere Arbeiten wird nachfolgend genauer eingegangen.

Erste Meilensteine

Mit Vertretern direkt betroffener Organisationen/Institutionen hat die VKF einen entsprechenden Schutzziel-Prozess durchgeführt. Insgesamt fanden verteilt auf ein Jahr vier Workshops statt, zuletzt am 27. August 2020. In den Workshops wurde jeweils auf Basis eines Vorschlages der VKF zu Elementen der Schutzzieldefinition die Diskussion im Plenum resp. in Kleingruppen diskutiert.

Die daraus resultierten Schutzzieldefinitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Randbedingungen	Schutzgüter	Personen im Gebäude, Sachwerte Immobilien
	Geltungsbereich	Neubauten, Umbauten, Bestehende Bauten
	Abgrenzungen	Über BSV hinausgehender Brandschutz, Andere Ereignisse und Vorgaben
Schutzziele	Grundsätze 1 bis 7 zu den Schutzzielen	Annäherung an die Schutzziele; Verbale Aussagen zu angestrebten Schutz
	Grundsätze A bis G zur Festlegung von Zahlenwerten	Verbale Aussagen zum Bedarf und zur Grössenordnung der Werte
	Zahlenwerte	Zahlenwerte, welche zusammen mit den Grundsätzen die Schutzziele definieren

Abbildung 2: Übersicht Schutzzieldefinition (Graphik: Risk&Safety / Matrix)

Grundsätze zu den Schutzzielen

Um den angestrebten Schutz besser fassen und diskutieren zu können, wurden gemeinsam Grundsätze zu Schutzzielen und zur Festlegung der Grenzwerte mittels prägnanter Aussagen formuliert.

Grundsätze der Schutzziele

- 1 Alle Bauten sollen für ihre Nutzer ein minimales Schutzniveau garantieren.
- 2 Über das minimale Sicherheitsniveau hinausgehend sollen mit verhältnismässigen Massnahmen möglichst viele Menschenleben mit den volkswirtschaftlich zur Verfügung stehenden Ressourcen geschützt werden.
- 3 Die Verhältnismässigkeit von Brandschutzmassnahmen ist für Neubauten und Umbauten sowohl für den Schutz von Personen als auch für den Schutz von Immobilien zu berücksichtigen. Das Ziel ist ein kosteneffizienter, ökologisch vertretbarer und sozial verträglicher Brandschutz.
- 4 Wir akzeptieren in einer Baute unterschiedliche Risiken von Personen auf Grund ihrer persönlichen Voraussetzungen. Die Schutzziele beziehen sich auf das Personenrisiko in der für die Baute typischen Nutzergruppe. Unterschiedliche Risiken einzelner Personengruppen werden gemäss ihrem risikogewichteten Anteil an der gesamten Nutzergruppe berücksichtigt.
- 5 Die Anforderungen an die Personensicherheit im Brandschutz sollen sich an den Vorgaben in anderen Lebensbereichen orientieren, sofern die Vergleichbarkeit in Bezug auf die Risiken und Methodik gegeben ist.
- 6 Todesfälle, die durch Bau- und Brandschutzvorschriften nicht beeinflussbar sind, sollen bei den Schutzzielen nicht berücksichtigt werden.
- 7 Für Interventionskräfte soll das gleiche Schutzziel gewährleistet werden wie für die anderen Nutzer der Baute. Die erforderlichen Massnahmen sind unter Berücksichtigung von Ausrüstung, Ausbildung und Taktik festzulegen.

Grundsätze zur Festlegung der Zahlenwerte

Die folgenden Grundsätze A bis G bieten eine Hilfestellung für die Festlegung der Zahlenwerte zu den Schutzzielen und sind als Aussagen zum angestrebten Schutz zu verstehen.

- A Die Grenze zum roten Bereich (= nicht akzeptablen Bereich) soll ein minimales Sicherheitsniveau definieren, das für alle drei Bereiche Neubauten, Umbauten und bestehende Bauten einheitlich zur Anwendung kommt.
- B Für bestehende Bauten ist die Grenze zum roten Bereich so festzulegen, dass der heutige, bewilligte Gebäudebestand nur in Ausnahmefällen als nicht akzeptabel eingestuft wird.
- C Die Grenze zum roten Bereich ist so festzulegen, dass Effizienzbetrachtungen zur Anwendung kommen. Ziel ist lediglich die Definition absoluter Minimalanforderungen.
- D Der Grenzwert für die Grenzkosten zur Rettung eines Menschenlebens ist über alle Nutzungen einheitlich festzulegen. Festlegungen aus anderen, mit dem Brandschutz vergleichbaren Bereichen sollen bei der Wahl des Grenzwertes berücksichtigt werden.
- E Die Festlegung zum Grenzwert für die Grenzkosten basiert auf nachvollziehbaren wissenschaftlichen Grundlagen.
- F Die gewählten Grenzwerte sind in periodischen Abständen zu prüfen.
- G Auf die Festlegung einer unteren Grenze (grüner Bereich) kann verzichtet werden, da das Grenzkostenprinzip als Akzeptanzkriterium ausreicht.

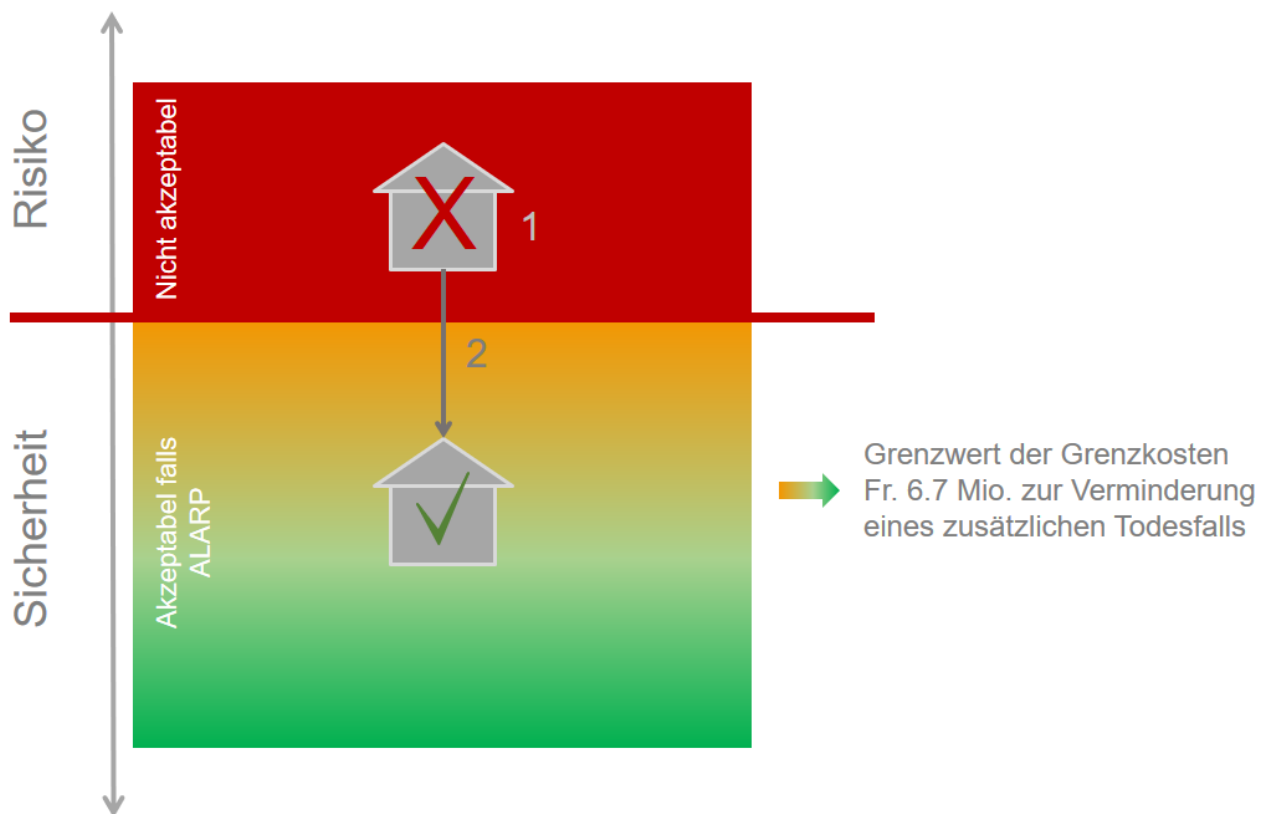


Abbildung 3: Oberer Grenzwert und Grenzkostenprinzip (Graphik: Risk&Safety / Matrisk)

Die künftigen Brandschutzvorschriften werden auf zwei Zahlenwerte beruhen: auf dem Grenzwert für die Grenzkosten und auf dem Risiko-Grenzwert zur Festlegung des minimalen Sicherheitsniveaus (Grenze zum roten Bereich, nicht akzeptierte Risiken). Beide Werte müssen als «Startwerte» betrachtet werden, die im Rahmen der Projektarbeit zu verifizieren sind.

Grenzwert der Grenzkosten: Als Auflage des IOTH im Auftrag von 2018 gilt, dass sich die Risiken im Brandschutz an diejenigen anderer Lebensbereiche orientieren sollen. Die akzeptierten Risiken sollen dabei weder signifikant höher, noch signifikant tiefer sein als in anderen Lebensbereichen. Eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Metastudie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat als Grenzwert CHF 6.7 Mio. definiert (Stand 2019). Das bedeutet, dass zur Verhinderung eines zusätzlichen Todesfalls die Massnahmen diesen Betrag nicht überschreiten sollten, um noch als risikobasiert zu gelten.

Grenzwert roter Bereich: Für das Nutzerrisiko soll ein Startwert von $5 \text{ mal } 10^{-5}$ pro Nutzer einem Gebäude und Jahr genommen werden. Damit liegt das Nutzerrisiko eine Grössenordnung über dem heutigen Wert im Brandschutz (gemäss Brandfallstatistik) und in derselben Grössenordnung der Festlegungen in anderen Lebensbereichen wie beispielsweise dem Schutz vor Naturgefahren oder der Tragwerkssicherheit. Für diesen Wert spricht, dass einerseits deutlich mehr als die Hälfte aller Brandtoten nicht durch Brandschutzvorschriften beeinflusst werden können, und andererseits in den heute gültigen Brandschutzvorschriften noch wenig Effizienzbetrachtungen mit eingeflossen sind, spricht, dass es durchaus Platz gibt für Massnahmen, akzeptable Risiken zuzulassen.

Nächste Schritte

In den nächsten Monaten wird einerseits das Projektteam auf Basis der verabschiedeten Schutzzieldefinition das Risikomodell fertig stellen und Testrechnungen für erste Modellfälle wie beispielsweise Fluchtweglängen oder Tragwerksfeuerwiderstand durchführen.

Weiter wird das Projektteam zusammen mit ausgewählten Personen aus dem Pool für die Arbeitsgruppen (insbesondere von Seite Brandschutzbehörden) ein Fachglossar in d/f/i erarbeiten. Dies ist umso wichtiger, als der Vorstand VKF im August entschied, dass im Nachgang zu Arbeitsgruppen-Sitzungen die wichtigsten Texte in Französisch übersetzt werden.

Kundenumfrage zur Evaluation von Handlungsfeldern

Die Berner Fachhochschule wird im Auftrag der VKF eine «Kundenumfrage» bei den Brandschutzbehörden und den Anspruchsgruppen durchführen. Dabei geht es der VKF um die Identifikation von Handlungsfeldern, die im Rahmen der Revision der Brandschutzvorschriften angegangen werden sollen. Die Umfrage wird Anfang Januar 2021 starten und bis Ende März 2021 laufen. Dabei wird unterschieden zwischen Verbänden und Einzelpersonen, die sich für die Revision der BSV interessieren. Es ist uns ein Anliegen, die Umfrage möglichst breit abzustützen, damit die BSV 2026 den richtigen Fokus finden. Wir rechnen mit Ihrem Fachwissen und freuen uns über Ihre Teilnahme an der Umfrage.

Herausgeberin:

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Bundesgasse 20 | 3011 Bern

031 320 22 22

mail@vkg.ch

www.vkg.ch

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind die Texte mehrheitlich in der männlichen Form abgefasst. Stets ist aber die weibliche Form gleichermassen mitgemeint.